



7. Auflage
Dein Plus:
18 Übersichten
und 22 Leitsätze

Steuerrecht *leicht gemacht* ✓

Eine Einführung für Studium und Praxis

Stephan Kudert

Steuerrecht – *leicht gemacht*

BLAUE SERIE – *leicht gemacht*

Herausgegeben von Helwig Hassenpflug

Die *leicht gemacht*-Lehrbücher führen Studierende erfolgreich in die Fächer Recht (GELBE SERIE) und Steuern / Rechnungswesen (BLAUE SERIE) ein, indem sie besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse legen und die wichtigsten Grundlagen vermitteln. Die Bände richten sich insbesondere an Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse und sind daher ideal für den Einstieg und zur Prüfungsvorbereitung.

Weitere spannende Bände unter:

www.leicht-gemacht.de

Steuerrecht *leicht gemacht* ✓

Eine Einführung für Studium und Praxis

7., überarbeitete Auflage

von Stephan Kudert

Edition Wissenschaft & Praxis



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlagbild: © Stadtrate – iStock

Alle Rechte vorbehalten

©2023 Edition Wissenschaft & Praxis
bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: Michael Haas

Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier

leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

ISBN 978-3-87440-391-7 (Print)

ISBN 978-3-87440-791-5 (E-Book)

www.duncker-humblot.de

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

Lektion 1: Für die Besteuerung relevante Institutionen und Normen	11
---	----

II. Die Einkommensteuer

Lektion 2: Persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie Tarif ..	26
Lektion 3: Die Gewinneinkunftsarten	37
Lektion 4: Sonderfragen der Mitunternehmerschaft	48
Lektion 5: Die Überschusseinkunftsarten	64
Lektion 6: Verluste und Kosten der privaten Lebensführung	73

III. Die Körperschaftsteuer

Lektion 7: Persönliche und sachliche Steuerpflicht	86
Lektion 8: Gesellschafts- versus schuldrechtliche Beziehungen ..	95

IV. Die Gewerbesteuer

Lektion 9: Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage	111
Lektion 10: Der Gewerbebetrieb und seine Gesellschafter	118

V. Sonderfragen der Ertragsteuern

Lektion 11: Besteuerung von Veräußerungserfolgen	122
Lektion 12: Einführung in das internationale Ertragsteuerrecht. . .	130

VI. Umsatzsteuer

Lektion 13: Das Allphasen-Netto-Umsatzsteuer-System.	142
Lektion 14: Umsatzsteuer bei internationalen Leistungsbeziehungen	161

Abkürzungen	167
Sachregister	169

Übersichten und Leitsätze

Übersicht	1	Die Hierarchie der Rechtsnormen	15
Leitsatz	1	Am Besteuerungsverfahren Beteiligte	23
Übersicht	2	Systematisierung wichtiger Steuerarten	25
Übersicht	3	Die Summe der Einkünfte	28
Übersicht	4	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens im EStG.	32
Übersicht	5	Tariffunktion, Grenz- und Durchschnittssteuersatzfunktionen	34
Leitsatz	2	Gegenstand der Einkommensteuer	36
Übersicht	6	Anwendungsbereiche der Gewinnermittlungsarten . .	41
Leitsatz	3	Die Gewinnermittlungsarten	41
Übersicht	7	Tatbestandsmerkmale der gewerblichen Tätigkeit . .	44
Leitsatz	4	Abgrenzung der Gewinneinkunftsarten.	47
Leitsatz	5	Steuerbilanz und SteuerGuV 1. und 2. Stufe	54
Leitsatz	6	Die Überschusseinkunftsarten	72
Übersicht	8	Verlustbehandlung im EStG	74
Leitsatz	7	Behandlung gemischter Aufwendungen	77
Leitsatz	8	Abzug von Aufwendungen	83
Übersicht	9	Abziehbare Aufwendungen.	85
Übersicht	10	Ermittlung der tariflichen KSt	88
Leitsatz	9	Persönliche und sachliche KSt-Pflicht.	94
Leitsatz	10	Besteuerung unbeschränkt steuerpflichtiger Dividendenempfänger.	97
Leitsatz	11	Einkommen- und körperschaftsteuerliche Anerkennung schuldrechtlicher Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	98

Leitsatz	12	Definition der verdeckten Gewinnausschüttung	103
Leitsatz	13	Die verdeckte Einlage	104
Übersicht	11	Konstruktion einer Doppelgesellschaft	108
Leitsatz	14	Die Betriebsaufspaltung	109
Übersicht	12	Ermittlung der GewSt	116
Leitsatz	15	Charakter der GewSt	117
Leitsatz	16	Gewerbsteuerliche Anerkennung schuldrechtlicher Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.	120
Leitsatz	17	Gewerbsteuerliche Behandlung von Beteiligungserträgen	121
Übersicht	13	Ermittlung der Einkünfte gemäß § 16 EStG.	124
Leitsatz	18	Anwendungsbereiche der §§ 16, 17 und 23 EStG . . .	127
Übersicht	14	Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	129
Leitsatz	19	Funktionsweise eines DBA	140
Übersicht	15	Das Allphasen-Netto-USt-System	143
Übersicht	16	Tatbestandsmerkmale steuerbarer Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 UStG.	145
Leitsatz	20	Die Allphasen-Netto-USt mit VorSt-Abzug.	158
Übersicht	17	Abhängigkeit des VorSt-Abzugs von den eigenen Umsätzen	159
Leitsatz	21	Leistungen zwischen Deutschland und dem Drittlandsgebiet.	163
Übersicht	18	Grenzüberschreitende Lieferungen innerhalb der EU.	164
Leitsatz	22	Lieferungen zwischen Deutschland und anderen EU-Staaten	166

Inhalt

I. Grundlagen

Lektion 1: Für die Besteuerung relevante

	Institutionen und Normen.	11
1	Steuern sind Opfer der Bürger	11
2	Beteiligte Institutionen und ihre Aufgaben	11
2.1	Steuergesetze	12
2.2	Verlautbarungen der Finanzverwaltung.	15
2.3	Außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.	16
2.4	Exkurs: Auslegungsgrundsätze	20
2.5	Berater und Vertreter des Steuerpflichtigen	22
3	Systematisierung der Steuerarten.	23

II. Die Einkommensteuer

Lektion 2: Persönliche und sachliche Steuerpflicht sowie Tarif . . . 26

1	Die persönliche Steuerpflicht	26
1.1	Die unbeschränkte Steuerpflicht.	26
1.2	Die beschränkte Steuerpflicht.	27
2	Die sachliche Steuerpflicht.	27
3	Tariffunktion und Steuersätze	32
3.1	Arten von Steuersätzen	32
3.2	Der geltende ESt-Tarif	34

Lektion 3: Die Gewinneinkunftsarten. 37

1	Die Gewinnermittlungsvorschriften	37
1.1	Die derivative Steuerbilanz nach § 5 Abs. 1 S. 1 EStG	37
1.2	Die originäre Steuerbilanz gemäß § 4 Abs. 1 EStG	38
1.3	Die vereinfachte Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	38
1.4	Exotenfälle für landwirtschaftlich und nautisch Interessierte	40
2	Bestimmung und Abgrenzung der Gewinneinkunftsarten	42
2.1	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	42
2.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.	44
2.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	45

Lektion 4: Sonderfragen der Mitunternehmerschaft. 48

1	Der Mitunternehmer.	48
2	Schuldrechtliche Beziehungen zwischen MU und MUschaft	51
3	Gewerblich infizierte und geprägte Personengesellschaften.	54
4	Verluste bei beschränkter Haftung.	56
5	Steuerliche Optionen	58
6	Die Viererreihe	59

Lektion 5: Die Überschusseinkunftsarten	64
1 Überschussermittlung.	64
2 Bestimmung der Überschusseinkunftsarten	64
2.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.	64
2.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen.	67
2.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	70
2.4 Sonstige Einkünfte.	71
Lektion 6: Verluste und Kosten der privaten Lebensführung.	73
1 Grundsätzliche Verlustbehandlung.	73
2 Kosten der privaten Lebensführung.	76
2.1 Gemischte Aufwendungen	76
2.2 Liebhaberei.	78
2.3 Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	80
2.3.1 Sonderausgaben.	80
2.3.2 Außergewöhnliche Belastungen.	81

III. Die Körperschaftsteuer

Lektion 7: Persönliche und sachliche Steuerpflicht	86
1 Die persönliche Steuerpflicht	86
2 Die sachliche Steuerpflicht.	88
Lektion 8: Gesellschafts- versus schuldrechtliche Beziehungen . . .	95
1 Gesellschaftsrechtliche Beziehungen	95
2 Schuldrechtliche Beziehungen	98
3 Trennung schuldrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter	99
3.1 Die verdeckte Gewinnausschüttung	100
3.2 Die verdeckte Einlage.	103
3.3 Die Gesellschafter-Fremdfinanzierung	105
3.4 Exkurs: Die Betriebsaufspaltung	107

IV. Die Gewerbesteuer

Lektion 9: Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage	111
1 Der Gewerbebetrieb als Steuerobjekt	111
2 Der Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage	111
3 Gewerbesteuerart und Steuerbelastung	114
Lektion 10: Der Gewerbebetrieb und seine Gesellschafter	118
1 GewSt-Belastung versus ESt-Entlastung	118
2 Schuldrechtliche und gesellschaftsrechtliche Beziehungen . .	119
2.1 Gewerbesteuerliche Anerkennung schuldrechtlicher Beziehungen.	119
2.2 Gewerbesteuerliche Behandlung von Beteiligungserträgen . .	121

V. Sonderfragen der Ertragsteuern

Lektion 11: Besteuerung von Veräußerungserfolgen	122
1 Veräußerungserfolge natürlicher Personen.	122
1.1 Veräußerungen aus dem Betriebsvermögen natürlicher Personen	123
1.2 Veräußerungen aus dem Privatvermögen natürlicher Personen	125
2 Veräußerungserfolge juristischer Personen.	127
3 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	128
Lektion 12: Einführung in das internationale Ertragsteuerrecht .	130
1 Die Einkommensteuerpflicht	130
2 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Doppelbesteuerung.	134
2.1 Unilaterale Maßnahmen.	135
2.2 Bilaterale Maßnahmen.	137

VI. Umsatzsteuer

Lektion 13: Das Allphasen-Netto-Umsatzsteuer-System	142
1 Die Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug.	142
2 Steuerbare und steuerpflichtige Umsätze	144
2.1 Steuerbare Umsätze im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	144
2.2 Weitere steuerbare Umsätze	149
2.3 Steuerbefreiungen	150
2.3.1 Die Steuerfreiheit nach §§ 4, 4b und 5 UStG.	150
2.3.2 Die Kleinunternehmeroption nach § 19 UStG	151
3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz	152
4 Der Vorsteuerabzug nach § 15 UStG	154
4.1 Abzug bei eigenen steuerpflichtigen Umsätzen	154
4.2 Ausschluss bei eigenen steuerfreien Umsätzen.	156
5 Ermittlung der USt-Schuld.	160
Lektion 14: Umsatzsteuer bei internationalen Leistungsbeziehungen 161	
1 Leistungen zwischen Deutschland und Drittstaaten	161
2 Besonderheiten aufgrund des EU-Binnenmarktgesetzes.	163

I. Grundlagen

Lektion 1: Für die Besteuerung relevante Institutionen und Normen

1 Steuern sind Opfer der Bürger

Steuern sind wohl so alt wie die Menschheit selbst. Sie waren Anlässe für Kriege und Revolutionen, wurden und werden mit großer Kreativität ersonnen; genannt seien etwa die russische Bartsteuer, die französische Tür- und Fenstersteuer oder die deutsche Biersteuer. Was **Steuern** sind, wird in § 3 Abgabenordnung (AO) explizit definiert. Es sind Geldleistungen an den Staat ohne konkrete Gegenleistungen. Lesen Sie bitte diesen Paragraphen, ebenso wie alle später angeführten, im Originalwortlaut nach.

Fall 1

Die Gemeinde FF befestigt im Neubaugebiet Rosengarten die Straße. Sie erhebt hierfür von den Anliegern ein einmaliges Entgelt. Ist dies eine Steuer?

Bitte machen Sie es sich zur Gewohnheit, den Tatbestand der einschlägigen Norm Schritt für Schritt durchzuprüfen. In **Fall 1** liegt zwar eine Geldleistung vor, die Eigenheimbesitzer haben aber das Recht, dafür eine Gegenleistung in Anspruch zu nehmen. Deshalb ist der Tatbestand einer Steuer nicht erfüllt. Es liegt vielmehr ein **Beitrag** (wegen der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Gegenleistung) vor, da die Abgabe unabhängig davon erhoben wird, ob ein Anlieger die Straße auch tatsächlich nutzt. Ist das Entgelt nur bei konkreter Inanspruchnahme einer Gegenleistung zu zahlen (z.B. für die Verlängerung des Personalausweises), spricht man von einer **Gebühr**. Denken Sie also daran: Steuern sind Opfer der Bürger!

2 Beteiligte Institutionen und ihre Aufgaben

Das Steuerrecht ist Teil des öffentlichen Rechts. Im Besteuerungsverfahren stehen sich zunächst der **Gesetzgeber** und der **Steuerpflichtige**, der in § 33 Abs. 1 AO definiert ist, mit unterschiedlichen Interessen gegenüber.

Da der Gesetzgeber (die Legislative) zwar Steuergesetze erlassen, die Steuern dann aber nicht selbst eintreiben kann, bedient sich der Staat der **Finanzverwaltung** (die Exekutive), auch liebevoll Fiskus genannt, damit diese die Steuern erhebt und verwaltet. Da in der Finanzverwaltung regelmäßig Steuerfachleute arbeiten, besteht zwischen ihr und dem Steuerpflichtigen auf „der anderen Seite“ eine Waffengleichheit (Kompetenzasymmetrie). Um die Waffengleichheit herzustellen, kann er sich ebenfalls einen Koalitionär, den **Steuerberater**, suchen. Wenn sich der Steuerpflichtige oder sein Steuerberater in Rechtsstreitigkeiten nicht mit der Finanzverwaltung einigen können, benötigen sie einen Schiedsrichter. Diese Funktion übernimmt die unabhängige **Finanzgerichtsbarkeit** (Judikative). Sie wird in zwei (!) Instanzen tätig; den Finanzgerichten (FG) auf Länderebene und dem Bundesfinanzhof (BFH).

2.1 Steuergesetze

Der Gesetzgeber erlässt die Steuergesetze. § 4 AO führt dazu wenig erhellend aus: „Gesetz ist jede Rechtsnorm.“ Bei etwas genauerer Betrachtung gibt es eine Reihe von verschiedenen Gesetzesgruppen, die einer hierarchischen Struktur unterliegen.

► Das Europarecht

Das Europarecht ist vorrangig gegenüber den nationalen Rechtsnormen und anderem Supranationalem Recht. Man unterscheidet hierbei das europäische **Primär- und Sekundärrecht**.

Das **Primärrecht** ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kodifiziert. Der AEUV ist einer europäischen Verfassung vergleichbar, darf aber aus politischen Gründen nicht so genannt werden. Zentral sind dabei die vier Grundfreiheiten (freier Warenverkehr in Art. 28 – 44 AEUV, freier Personenverkehr in Art. 45 – 55 AEUV, freier Dienstleistungsverkehr in Art. 56 – 62 AEUV und freier Kapitalverkehr in Art. 63 – 66 AEUV), die die Grundlagen des gemeinsamen Binnenmarktes bilden. Ertragsteuerlich relevant sind dabei der freie Personenverkehr in seinen Ausprägungen **Arbeitnehmerfreizügigkeit**, und **Niederlassungsfreiheit** sowie die **Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit**. An ihnen müssen sich alle nationalen Normen messen lassen. So dürfen etwa EU-Ausländer, die in Deutschland arbeiten, grundsätzlich nicht gegenüber Gebietsansässigen diskriminiert werden.

Das ertragsteuerlich relevante **Sekundärrecht** sind die sogenannten **EU-Richtlinien** (z.B. die Mutter-Tochter-Richtlinie). Deutschland kann durch EU-Richtlinien zu einem bestimmten Handeln verpflichtet werden, nicht aber seine Bürger. Damit sie Wirkung für die Steuerpflichtigen entfalten, müssen die Richtlinien erst in nationales Recht „transformiert“ werden und haben dann den Rang nationaler Rechtsnormen. So wurde etwa die Mutter-Tochter-Richtlinie in den §§ 8b KStG und 43b EStG umgesetzt. Setzt ein Staat die Richtlinie nicht, unvollständig oder falsch in nationales Recht um, können sich die Steuerpflichtigen unmittelbar auf sie berufen.

► Das Grundgesetz enthält Steuerrechtsnormen

Das höchste deutsche Steuergesetz ist das **Grundgesetz** (GG). Diese zunächst erstaunliche Aussage basiert auf zwei Gründen. Zum einen darf ein deutsches Gesetz nicht gegen die Wertungen des GG (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG oder Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG) verstoßen. Deshalb muss das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) gelegentlich auch Entscheidungen in Steuersachen treffen. In der deutschen Steuergeschichte gab es z.B. die Vermögensteuer, zu der das BVerfG 1997 feststellte, dass sie in der damals geltenden Fassung nicht verfassungskonform war. Daher wird sie nicht mehr erhoben. Zum anderen enthält das GG auch selbst, z.B. in Art. 104a ff. GG, steuerliche Regelungen.

► Völkerrechtliche Verträge sind Steuerrechtsnormen

Gemäß § 2 Abs. 1 AO gehen völkerrechtliche Verträge, z.B. die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (kurz **DBA**), dem einzelstaatlichen Recht vor, sofern sie nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Allerdings werden DBA durch sog. Überleitungsgesetze in nationales Recht transformiert und haben damit nur noch den Rang „normaler“ Steuergesetze. Damit kann eine speziellere nationale Rechtsnorm auch eine Norm aus einem DBA „überschreiben“ (sog. **Treaty Override**).

► Allgemeine und besondere Steuergesetze sind Steuerrechtsnormen

Die besonderen Steuergesetze betreffen Steuerarten. Wie die Namen vermuten lassen, behandelt z.B. das Einkommensteuergesetz (mit einem „s“ in der Mitte!) die Einkommensteuer und das Umsatzsteuergesetz